IKK-Ko-Invest

Kommunale und soziale Infrastruktur

Finanzierung von Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur.

Förderziel

Im Programm „IKK-Ko-Invest“ beteiligt sich die KfW an der langfristigen Finanzierung von Investitionen der Kommunen durch einen KfW-Direktkredit.

Wie erfolgt die Finanzierung?

Die KfW beteiligt sich in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen mit einem marktwirtschaftlich handelnden Finanzierungspartner (u.a. Banken, Sparkassen, Versicherungen, Fonds), das heißt pari passu, an Investitionsfinanzierungen. Die Finanzierungsstrukturen sind auf die individuellen Bedürfnisse des Kreditnehmers abgestellt.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 vom 26. Juni 2013 (EU-Amtsblatt L 176 vom 27. Juni 2013) über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird im Einzelfall geprüft.

  Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden, zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Kredits. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Förderfähige Maßnahmen

Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres inklusive Haushaltsreste des Vorjahres in die kommunale und soziale Infrastruktur.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei einer Mittelverwendung für folgende Vorhaben zusätzliche Angaben zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit erforderlich sind:

- Vorhaben, die gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- Neubau von Krankenhäusern, Schwimmhallen oder Schwimmbädern,
- größere Vorhaben im Bereich ÖPNV (Neubau Bahnhöfe, Neubau U- oder S-Bahn) sowie zum Ausbau von Wasserstraßen (Neubau oder Vorhaben verbunden mit Änderungen des natürlichen Flussverlaufes).

Förderausschlüsse

- Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.
- Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen jeweiligen Investitionen definieren: https://www.kfw.de/sektorleitlinien.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.
- Die KfW beteiligt sich pari passu an Finanzierungen nach Grundsätzen eines marktwirtschafttlich handelnden privaten Finanzierungspartners. Aufgrund der Finanzierung zu Marktkonditionen sind die Mittel der KfW beihilfefrei. Hierfür müssen die vom privaten Finanzierungspartner bereitgestelllten Finanzierungsmittel angesichts des Gesamtumfangs der Investition von realer wirtschaftlicher Bedeutung sein. Folglich darf der Anteil der öffentlichen Hand (inklusive KfW-Finanzierung) nicht mehr als 70 % der pari passu-Finanzierung betragen.

Kreditbetrag

- Maximal 150 Mio. Euro pro Jahr pro Antragsteller.
- Der Mindestbetrag für den KfW-Kredit beträgt 10 Mio. Euro.

Konditionen / Zinssatz

Die KfW übernimmt im Falle einer Beteiligung an der Finanzierung die vom privaten Finanzierungspartner vereinbarten Konditionen (unter anderem Laufzeit, Zins- und Tilgungsmodus, Bereitstellungsprovision), sofern diese durch die KfW als marktüblich angesehen werden und ihr eine Übernahme nach pflichtgemäßem Ermessen möglich ist. Dies ist beispielsweise bei Darlehen mit Prolongationsoptionen, Laufzeiten von mehr als 20 Jahren, variablen Zinssätzen und Annuitätendarlehen nicht möglich.

Antragstellung

Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung des Finanzierungspartners (z.B. Banken, Sparkassen, Versicherungen, Fonds).

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkrediten üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Nachweis der Mittelverwendung

- Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen beziehungsweise Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollauszahlung, durch Vorlage des Verwendungsnachweises zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verwendungsnachweis inklusive Dienstsiegel/Stempel ist direkt bei der KfW einzureichen.
- Die KfW behält sich vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf die Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.